

6193/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6481/J betreffend Reformkatalog zur Eindämmung und Verhinderung von Korruption im Vergabewesen, welche die Abgeordneten Moser, Freundinnen und Freunde am 18.6.1999 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Arbeitsgruppe weist in ihrem Bericht ausdrücklich darauf hin, dass sie bemüht war, ihre Vorschläge im Rahmen der Gesetze zu halten und nur vereinzelt Gesetzesänderungen zu empfehlen (z.B. Kartellrecht). Die meisten Vorschläge sind zwar auch durch das Bundesvergabegesetz, das Bundeshaushaltsgesetz, ÖNORMEN oder interne Vorschriften etc. grundsätzlich geregelt, es erschien jedoch notwendig, die praktische Umsetzung auf Grund der bekannt gewordenen Umstände neu zu überdenken und an die geänderten derzeitigen Rahmenbedingungen der befassten Organisationseinheiten anzupassen.

Die Empfehlungen haben großteils den Charakter von Anregungen, wie das durch Gesetz und ÖNORMEN generell determinierte Vergabehandeln gestaltet werden könnte, um die Einhaltung der wesentlichen Vergabegrundsätze des freien, transparenten und für alle Bieter gleichen Wettbewerbs und Verdingung zu angemessenen Preisen, sicherzustellen.

Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ist eine Vielzahl der Anregungen, insbesondere des Teiles A (Maßnahmen im Bereich der vergebenden Stelle, des Auftraggebers) schon mit der Verbindlicherklärung der „Vergabeordnung für öffentliche Bauaufträge“ im Jahre 1992 mit (teils einschneidenden) Verbesserungen in den Folgejahren (z.B. Vergabekontrolle) auch inhaltlich vorverarbeitet und durch Verwaltungsverordnung verbindlich vorgeschrieben.

Die Empfehlungen stellen weiters wichtige Orientierungspunkte für die Kontrolltätigkeit und eine Weiterentwicklung bisheriger Grundlagen dar. Dies gilt auch für den Vorschlag eines Verhaltenskodex (code of conduct), der einen Vorläufer im so genannten Bauethikkatalog hat. Betreffend der skizzierten „Grundzüge eines Zuverlässigkeitsratings“ wird, wie dies auch der geschäftsführende Senat des Bundesvergabeamtes festgestellt hat, die Frage, welche Behörde in welchem Verfahren tätig werden soll, noch näher zu prüfen sein, um eine rechtsstaatlich abgesicherte Lösung zu finden.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Ich habe eine ressortinterne Arbeitsgruppe aus Experten eingesetzt, die diesen Katalog auf kurz - und mittelfristige Realisierbarkeit hin untersuchen und geeignete Vorschläge machen wird. Gesondert behandelt werden dabei die Materien „Alternativangebote“, „Auftragnehmerkataster“ und „Schiedsgerichtsverfahren“.

Wesentliche Umsetzungsarbeit wurde im Ressort mit der Verbindlicherklärung der „Richtlinie für die Vergabe von Leistungen durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten“ vom 15. April 1999, die die Vergabe von Aufträgen über immaterielle und materielle Leistungen ohne Beschränkung auf bestimmte Sachgebiete regeln, bereits geleistet.

Ein Anliegen ist mir auch die Herstellung eines moralischen Grundkonsenses der Auftraggeber - und Auftragnehmerseite, welcher durch den vorgeschlagenen „code of conduct“ gefördert werden soll. Die Neuerrichtung eines solchen Instrumentes muss jedoch zwischen den beteiligten Seiten abgestimmt sein, um das gewünschte Wohlverhalten effektiv und nachhaltig zu fördern.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Zur Verhängung strafrechtlicher Konsequenzen sind die Strafgerichte berufen. Das Vorliegen von direkten Beweisen könnte umgehend zur Befassung der Staatsanwaltschaft führen, ist aber äußerst selten. Bei Vorliegen von Indizien besteht lediglich die Möglichkeit einer Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft, welche allein die Möglichkeit hat, aktiv Beweise für unerlaubte Absprachen und/oder vorsätzliche Schädigung zu suchen. Diese Möglichkeit wird konsequent wahrgenommen.

In einem auf meine Initiative ergangenen Rundschreiben vom 23.10.1998 wurden die mit Bauaufgaben betrauten Dienststellen des Ressorts, Dienststellen in der Auftragsverwaltung und die ausgegliederten Rechtsträger im Ressortbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zum einen auf die Verpflichtungen hingewiesen, die sich bei strafrechtlich relevanten Tatbeständen aus dem Beamtdienstrechtsgezetz 1979 ergeben und zum zweiten dazu eingeladen, konkrete Maßnahmen, die über das Ausscheiden von Angeboten im Falle des wahrscheinlichen

Vorliegens von Preisabsprachen im Einzelfall hinausgehen, mit der Zentralleitung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten abzustimmen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Ich gehe davon aus, dass mit einer „Reform der Vergabeordnung“ eine Novellierung des Bundesvergabegesetzes (BVergG) und eine Änderung der Vergaberichtlinien des Bundes auf der Grundlage der ÖNORM A 2050, Ausgabe 1.1.1993, gemeint ist, wofür die Zuständigkeit beim Bundeskanzleramt liegt. Festzuhalten ist, dass das Vergaberecht Maßnahmen gegen Preisabsprachen in einem bestimmten Rahmen zuläßt, über diesen Rahmen hinausgehend aber nicht zur Bekämpfung wettbewerbswidrigen Verhaltens geeignet ist. Durch die Novellierung des zum Bundesministerium für Justiz ressortierenden Kartellgesetzes ist im Gegensatz zur bisherigen Regelung vorgesehen, dass Verhaltenskartelle verboten sind, was ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung von Preisabsprachen bei öffentlichen Aufträgen ist.